



Technische Universität Wien  
Institut für Raumplanung  
Rechtswissenschaften

## VO 3: Vertragsabschluss II und Sachenrecht

Übungsfälle

## Bsp: AGB



- Anita möchte ein Konto eröffnen. Dafür geht sie in die Bankfiliale. Ihr Berater lässt sie nur ein schlichtes Formular unterschreiben. Das Formular enthält keine AGB. Der Berater sagt auch nichts. Allerdings hängen die AGB gut sichtbar in der Filiale aus.

➤ Ist der Vertrag **mit oder ohne AGB** zustande gekommen?

Der Aushang reicht für d. **alle Geltungskontrolle**

Es muss noch jede Klausel auf **Geltung und Inhalt** kontrolliert werden (**versteckte Klausel -> Hinweispflicht**)

**Verbraucherschutz, Angemessenheitskontrolle**

## Bsp: AGB



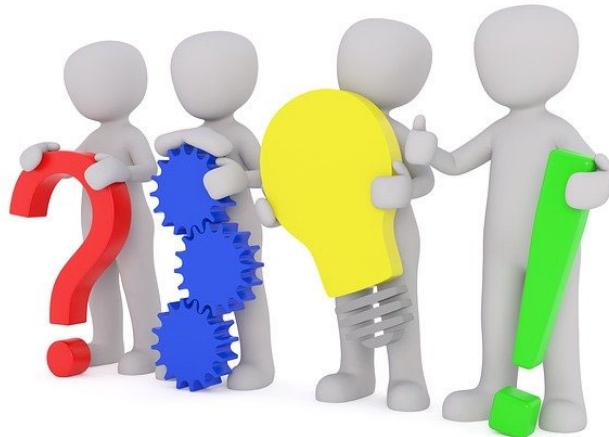
- Der Unternehmer A kauft vom Produzenten B 100 Stück Elektrogeräte. B verweist auf seine AGB. Darin steht, dass die Gewährleistung auf ein Jahr verkürzt wird. A verweist wiederum auf seine AGB, nach denen eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren gilt. Beide Unternehmer kennen die widersprechenden AGBs. Dennoch wird geliefert und gezahlt.

- Welche der AGBs wird Vertragsinhalt?  
Beide

➤ Welche Klausel gilt?

Zunächst ist kein Vertrag zustande gekommen, beginnen beide Vertragspartner m. d. Ausfüllung in Kenntnis der AGBs, so wird der Vertrag gültig mit beiden AGBs, jedoch ohne der kantonalen Klausel. --> keine

# Bsp: Arten von Sachenrechten



Besta ist nur geschützt durch Sachenrecht  
aber kein Sachenrecht  
digitales Recht

## ■ Welche Sachenrechte gibt es?

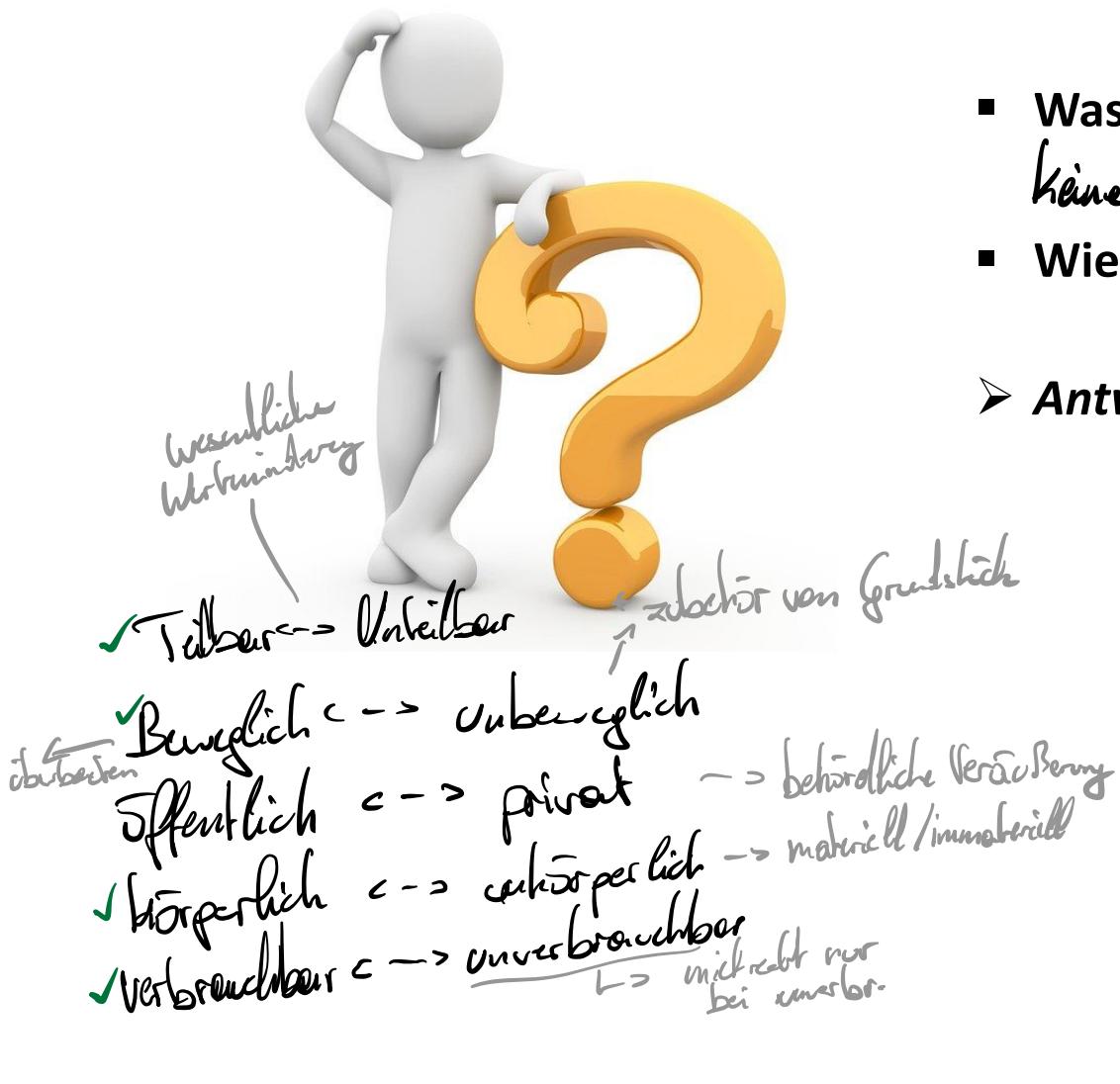
➤ Antworten auf Whiteboard!

Baurecht  
Flurrecht

Wohnungs eigentums recht  
Dienstbarkeiten  
↳ Wegerecht

Reallast  
↳ Wiederkehrende Rechtsgüten  
an Grundstücken

# Bsp: Einteilung der Sachen



## ■ Was ist eine Sache?

keine Person - körperliche Inhabung - beherrschbar  
tatsächl. Körperschaft

## ■ Wie können Sachen unterteilt werden?

### ➤ Antworten auf Whiteboard!

feste

Vertragssache  $\rightarrow$  nicht vertragbar

einzelsoziale  $\leftrightarrow$  sozialverbindlich

selbstst.  $\rightarrow$  unselbstst. Bestandteile

herrenlos  $\leftrightarrow$  nicht herrenlos

$\hookrightarrow$  Wild, R. Vogel, derelictive Sachen

## Bsp: Begriff des Eigentums



- Ariane ist eine fleißige Studentin und hat sich bereit erklärt, Bianca Nachhilfe im VuHR zu geben. Als sie zum Kapitel „Eigentum“ kommen, erklärt Ariane voller Begeisterung: „Eigentum ist das Recht mit einer Sache grds alles zu tun und jeden davon auszuschließen!“

➤ **Stimmt das so?**

grundätzlich ja, aber es gelten private und öffentliche Schranken

→ Widmungen von Raum, Bauordnung,  
Tierschutz

→ Nachbarschaft  
↳ Vertragliche Abstimmungen:  
**Pfandrecht**

# Bsp: Eigentum und Besitz



- Max möchte sein Auto verkaufen, hat aber keine Zeit dafür. Er bittet Katja, das für ihn zu tun. Katja trifft die potentielle Käuferin Simona und sagt: „Das Auto ist im perfekten Zustand. Ich bin zwar nicht die Besitzerin des Autos. Max ist der Besitzer. Aber ich soll es für ihn verkaufen.“ ↳ Eigentümer

➤ Stimmt die Wortwahl von Katja aus rechtlicher Sicht? § 309 S.2 ABGB

✗ Ja, Katja ist Inhaber, aber nicht Besitzer, da kein Wille besteht, das Eigentum für sich innerzuhaben.

➤ Was würde das aus rechtlicher Sicht bedeuten?

M ist mittelloser Bes.  
K ist Inhaber.

Weder Max noch Katja sind mit der Abt Wahl keine Eigentümer

## Bsp: Erwerb von Eigentum

Titel muss Ziel haben, das Eigentum übertragen wird



Technische Universität Wien  
Institut für Raumplanung  
Rechtswissenschaften

raum recht



Eigentümer ist Clemens.

Besitz ist Voraussetzung für Eigentums erwerb. Körperliche Übergabe ist prim. form.

Aberdinge ist ein Kaufvertrag zw. A&B entstanden & B hat Anspruch auf Skripten bzw. Marktwert d. Skripten.

- Arda hat gerade erfolgreich sein Winf-Studium abgeschlossen und vereinbart mit Barbara, die kurz vor der Prüfung steht, dass diese die Skripten zum günstigen Preis von 50 Euro bekommen kann. Barbara willigt ein.

- Einen Tag später trifft Arda den Clemens, der ebenfalls bald die Prüfung machen möchte. Clemens bietet 80 Euro für die Skripten. Arda willigt ein und übergibt die Skripten an die Clemens. ↗ Tradition/Übergabe

➤ Wer ist Eigentümer\*in der Skripten?

## Bsp: Gutgläubiger Eigentumserwerb

Amon hat kein Vollrecht!

Keine Berechtigung!



=> kein Derivativever  
Erwerb

§ 442 ABGB → man kann nicht mehr redle  
Gustav erwirbt von Nicht-Eigeninno.  
→ man kann nicht mehr redle  
Weitergeben als man hat.

§ 364 → entgeg. Titel  
→ Modus  
→ Redlichkeit  
→ § 367 => Gutgläubig der Bewegl./körperl. Sachen

Modus  
Titel - entgeg. Titel  
L > keine Schenkung  
Redlichkeit d. Vorperson ✓  
3 Alternativen ✓

- Amon hat sich von Erich eine komplette Sherlock-Holmes-Edition ausgeborgt.

- Amon gerät in Geldnöte, weshalb er die Edition für € 2.000,- an Gustav verkauft und übergeben. Gustav weiß nicht, dass die Edition nicht Amon sondern Erich gehört.

Ist Gustav Eigentümer der Sherlock-Holmes-Edition geworden?

E -> A -> G

- off. zw. Verst. ersetzt Pflichtig
- Erw. von Befugten Unternehmen
- Erwerb von Vertrauensperson

§ 367 ABGB  
→ gutgläubig

VU Vertrag und Haftungsrecht  
Dr. Arzu Sedef, LL.M.

Ja, Gustav ist  
Eigentümer d. (abg.)  
Ereisb

✓ Verwahrer / bei Nachlass



Technische Universität Wien  
Institut für Raumplanung  
Rechtswissenschaften

raum recht

## Danke für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Nächste Einheit: 19.10.2022, 10:00 bis 12:00 Uhr

Thema: Vertragsmängel und Leistungsstörungen